



Kostensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 9 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Satzung:

§ 1 Präambel

Die Verwendung der Mittel hat unter dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu erfolgen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Kostensatzung gilt für die Mitglieder des Vorstandes, der Vertreterversammlung sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder der bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern gebildeten Ausschüsse.
- (2) Sie gilt entsprechend für Mitglieder der Kammer, die geschäftsführende Person, die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und Sachverständige, sofern sie im Auftrag des Vorstandes oder des Präsidenten für besondere Aufgaben oder im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit für die Kammer tätig werden.
- (3) Bestellte oder benannte Vertreter der Kammer im Vorstand, Arbeitsgruppen oder Versammlungen anderer Körperschaften, Verwaltungsgremien oder Vereine unterliegen den gleichen Bestimmungen, soweit nicht andere Träger die aufgrund dieser Kostensatzung zu zahlenden Entschädigungen übernehmen.

§ 3 Entschädigung für Auslagen

- (1) Als Auslagen werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet
 - a) bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels die Fahrkosten der Klasse 2,
 - b) bei Flügen die Kosten der günstigsten Beförderungsklasse,
 - c) bei Benutzung eines Taxis die Taxikosten, jedoch nur im begründeten Ausnahmefall.
- (2) Anstatt der tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen werden gewährt
 - a) bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ein Kilometergeld,
 - b) bei ununterbrochener Abwesenheit vom Dienort für Mehraufwendungen für Verpflegung ein Tagegeld,
 - c) bei einer notwendigen Übernachtung Übernachtungsgeld.

Die Höhe der Entschädigung nach Satz 1 richtet sich nach der Lohnsteuerrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

Tagegeld wird nicht an Personen im Sinne von § 2 Absatz 3 sowie für Angelegenheiten gezahlt, für die Entschädigungen für Zeitversäumnisse gemäß § 4 und Vergütungen nach § 5 gezahlt werden.

- (3) Notwendige Nebenkosten wie insbesondere für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefongebühren, Porto, Garagen- und Parkplatzgebühren werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

§ 4 Entschädigung für Zeitversäumnisse

- (1) Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Entschädigung wie folgt:

1. Präsident	1 780 EUR
2. Vizepräsident	1 150 EUR
3. Beisitzer	610 EUR

- (2) Mitglieder erhalten je Sitzung eine Entschädigung wie folgt:

1. Vorsitzende von Ausschüssen und stellvertretende Vorsitzende des Eintragungs-, Ehren- und Schlichtungsausschusses	120 EUR
2. Mitglieder von Ausschüssen, sofern nicht von Nummer 1 oder 3 bis 6 erfasst	60 EUR
3. Mitglieder des Hauptausschusses, die zugleich Regionalgruppensprecher sind, je Regionalgruppenveranstaltung	80 EUR
4. Beisitzer des Eintragungsausschusses	80 EUR
5. Beisitzer des Ehrenausschusses	80 EUR
6. Beisitzer des Schlichtungsausschusses	80 EUR
7. Mitglieder der Vertreterversammlung	80 EUR

Mit dieser Entschädigung ist auch die Vor- und Nachbereitung der Sitzung abgegolten.

§ 5 Vergütung

Neben der Entschädigung nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 erhalten die Vorsitzenden folgender Ausschüsse je Sitzung eine Vergütung wie folgt:

1. Vorsitzender des Eintragungsausschusses	135 EUR
2. Vorsitzender des Ehrenausschusses	135 EUR
3. Vorsitzender des Schlichtungsausschusses	135 EUR

Die gleiche Vergütung erhalten die stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungs- und Ehrenausschusses.

§ 6
Abrechnung

Entschädigungen nach §§ 3 und 4 Absatz 2 sowie Vergütungen nach § 5 müssen innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Dienstgeschäftes abgerechnet werden.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 20. April 2010 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V

Wulf Kawan